

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 769

Der polizeirechtliche Gewahrsam

Unter besonderer Berücksichtigung
des Unterbindungsgewahrsams

Von

Christian Stoermer



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN STOERMER

Der polizeirechtliche Gewahrsam

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 769

Der polizeirechtliche Gewahrsam

unter besonderer Berücksichtigung
des Unterbindungsgewahrsams

Von

Christian Stoermer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Stoermer, Christian:

Der polizeirechtliche Gewahrsam unter besonderer Berücksichtigung
des Unterbindungsgewahrsams / von Christian Stoermer. – Berlin :

Duncker und Humblot, 1998

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 769)

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09558-8

D 16

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-09558-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitender Teil, Begriffsbestimmungen und statistischer Hintergrund

I. Polizeigesetze und Polizeigewahrsam	15
1. Einleitung / Anlaß der Arbeit	15
2. Allgemeine Übersicht über Polizeigesetze und Polizeigewahrsam	16
a) Allgemeines zu den Polizeigesetzen	16
b) Allgemeines zu den Gewahrsamsvorschriften	18
3. Der Gewahrsam als Standardmaßnahme	20
4. Grundrechtsbeschränkungen bzw. -eingriffe durch die Ingewahrsam- nahme	22
5. Zuständigkeit für die Ingewahrsamnahme	23
II. Der Gewahrsamsbegriff	25
1. Definition des Gewahrsams	25
2. Der Gewahrsam als Freiheitsentziehung	26
a) Hauptzweck der Maßnahme oder nur Nebenfolge?	27
b) Intensität und Dauer der Maßnahme	27
c) Abgrenzung der Freiheitsentziehung zur bloßen Freiheitsbeschrän- kung	29
3. Art und Weise bzw. Ort des Gewahrsams / enger und weiter Gewahr- samsbegriff	30
4. Der polizeiliche, präventive Zweck des Gewahrsams	32
5. Beispiele anderer Bundes- und Ländergesetze, nach denen eine Frei- heitsentziehung möglich ist	33
III. Statistischer Hintergrund, Kriminalitätsentwicklung, Notwendigkeit (neuerer) verschärfter Polizeirechtsvorschriften?	34
1. Kriminalitätsentwicklung, im besonderen dargestellt am Beispiel der Bundesländer (Freistaaten) Bayern und Sachsen	34

a) Kriminalitätsentwicklung im Bundesgebiet	34
b) Darstellung anhand einiger ausgewählter Deliktgruppen	36
aa) Gewaltkriminalität	38
bb) Diebstahl, Betrug, leichte Körperverletzung, Sachbeschädigung ...	38
cc) Straftaten gegen § 92 des Ausländergesetzes und gegen das Asylverfahrensgesetz	41
dd) Umweltdelikte: §§ 324-330 a StGB.....	42
ee) Rauschgiftdelikte: §§ 29, 29 a, 30, 30 a Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	43
c) Entwicklung in den Bundesländern (Freistaaten) Bayern und Sachsen	43
aa) Freistaat Bayern	44
bb) Freistaat Sachsen.....	45
2. Notwendigkeit der Verschärfung von Vorschriften bzw. Schaffung von neuen Eingriffsermächtigungen	46

Zweiter Teil

Darstellung der einzelnen Gewahrsamsformen

IV. Der Schutzgewahrsam	49
1. Einleitung	49
2. Die Voraussetzungen des Schutzgewahrsams	50
a) Normtexte / Unterschiede in den einzelnen Bundesländern.....	50
b) Unterscheidung „echter“ Schutzgewahrsam - „unechter“ Gewahr- sam	52
c) Die Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Person.....	53
d) Der erkennbare, die freie Willensbildung ausschließende Zustand.....	54
e) Die sonstige hilflose Lage.....	56
3. Die Selbsttötungsproblematik - Wie weit kann ein Schutzgewahrsam gehen?	57
a) Grundrechtlicher Ansatz aus Art. 2 I und II GG - Gibt es ein Recht auf Selbsttötung?.....	58
b) Selbstmord und Strafrecht - Der Unglücksfall i.S. des § 323 c StGB ...	59
c) Selbstmord und Polizeirecht - Verpflichtung des Staates, das Leben zu schützen.....	61

V. Der Unterbindungs- bzw. Beseitigungsgewahrsam	64
1. Begriffsbestimmung	64
2. Unterschiede in den Ländergesetzen / Schutzgüter dieser Gewahrsamsform	66
3. Der (generalklauselartige) Gewahrsam zur Gefahrenabwehr	67
a) Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit	68
b) Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung	69
c) Die Erheblichkeit der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	71
4. Der Gewahrsam zur Verhinderung der Begehung oder der Fortsetzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung (von erheblicher Gefahr) für die Allgemeinheit	71
a) Straftaten	72
b) Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit	75
aa) Meinungsstand hinsichtlich der Möglichkeit eines Gewahrsams bei Ordnungswidrigkeiten	75
bb) Beispiele von Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit	76
cc) Auch Ordnungswidrigkeiten können im Grundsatz einen Polizeigewahrsam rechtfertigen	78
5. Die Gefahr als Voraussetzung für den Unterbindungs- bzw. Beseitigungsgewahrsam	80
a) „Weitere“ Gefahrenprognose beim Beseitigungsgewahrsam	80
b) Die unmittelbar bevorstehende Gefahr beim Unterbindungsgewahrsam	81
c) Gefahrenprognose - Gefahrenverdacht - Anscheinsgefahr	83
6. Vorfeldaktivitäten der Polizei als Teil der Gefahrenabwehr?	85
a) Problembeschreibung	85
b) Mögliche (Vorfeld-)Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften	86
c) Mögliche (Vorfeld-)Zuständigkeit der Polizei	88
d) Funktionale Lösung der „Kompetenzfrage“	90
e) Auswirkungen dieser Ergebnisse auf den Unterbindungsgewahrsam	93
7. Prognosehilfen - Orientierungskataloge	95

a) Einleitung.....	95
b) Ankündigung von oder Aufforderung zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten durch Transparente und Flugblätter	96
c) Die Waffen- und Begleitpersonenproblematik.....	97
d) Die „Störervergangenheit“ des Betroffenen.....	99
e) Verhältnis der Eingriffskataloge zu Art. 8 GG; Grundsatz der Normenbestimmtheit	101
8. Unerläßlichkeit der Ingewahrsamnahme	101
VI. Das Verhältnis des Unterbindungs- bzw. Beseitigungsgewahrsams zum Versammlungsgesetz.....	102
1. Einleitung	102
2. Verknüpfungskonstellationen mit dem Polizeigewahrsam.....	103
3. „Polizeifestigkeit“ / „Spezialität des Versammlungsrechts“.....	103
a) Das Versammlungsgrundrecht des Art. 8 GG und das Versammlungsgesetz.....	103
b) Die Argumente der Befürworter einer „Polizeifestigkeit“ des Versammlungsrechts	105
c) Die Argumente der Gegner einer „Polizeifestigkeit“ des Versammlungsrechts	106
aa) Unsicherheiten bei der Begriffsbestimmung.....	106
bb) Unvollständiger Regelungsumfang des Versammlungsgesetzes ..	107
cc) Primäre Störerverantwortlichkeit („Brokdorf-Beschluß“ des BVerfG)	108
dd) Gleichzeitige Möglichkeit einer Auflösung nach § 15 II VersammlG.....	109
ee) Lösungsmöglichkeit nach dem Bundesverwaltungsgericht	109
ff) Schutzbereich des Art. 8 GG.....	110
4. Nebeneinander von Versammlungsrecht und Polizeigesetzen	111
a) „Polizeifester“ Regelungs(kern)bereich des Versammlungsgesetzes ..	111
b) Das Übermaßverbot im Versammlungsrecht; keine „Polizeifestigkeit“ des Versammlungsrechts bei einzelnen Störern	111
c) Einengende Interpretation des Schutzbereiches von Art. 8 GG	112
d) Das Zitiergebot.....	113
e) Erfordernis genauerer gesetzgeberischer Regelungen.....	113

5. Die Auflösungsverfügung nach § 15 II Versammlungsgesetz	114
VII. Der Polizeikessel als Sonderform des Gewahrsams	115
1. Geschichte des Polizeikessels.....	115
2. Gerichtliche Entscheidungen zur „Einkesselung“	116
3. Polizeikessel als Freiheitsentziehung	117
4. Polizeikessel zur Abwehr von Gefahren für besonders wichtige Rechtsgüter.....	118
a) Gefahr der „Miteinkesselung“ von Nichtstörern.....	118
b) Beachtung der wesentlichen Verfahrensvorschriften	120
VIII. Der Verbringungsgewahrsam	122
1. Begriff - Einleitung	122
2. Die typischerweise von der Verbringung betroffenen Personengruppen ..	123
a) Obdachlose.....	123
b) Demonstranten	126
3. Mögliche Rechtsgrundlagen für den Verbringungsgewahrsam.....	128
a) Verbringungsgewahrsam als Unterfall des polizeilichen Gewahr- sams?.....	128
b) Abgrenzung zur Platzverweisung.....	129
c) Die Generalklausel als Grundlage für derartige Maßnahmen	130
d) Verhältnis der Verbringung zu Art. 11 GG, dem Grundrecht auf Frei- züchtigkeit.....	132
4. Notwendigkeit von Verbringungen	135
IX. Weitere Gewahrsamsformen	137
1. Ingewahrsamnahme Minderjähriger und Entwichener.....	137
a) Ingewahrsamnahme minderjähriger Personen.....	138
aa) Möglicher Eingriff in die Bundesgesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 I Nr. 7 GG.....	139
bb) Polizeiliches Handeln in „Amtshilfe“ für die Jugendbehörden.....	139
b) Ingewahrsamnahme entwichener Personen.....	141
aa) Möglicher Eingriff in die Bundesgesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 I Nr. 1 GG.....	142
bb) Entwichene gehören aber zumindest „auch“ zum Bereich der Gefahrenabwehr.....	143

2. Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines Platzverweises	144
a) Erforderlichkeit dieses Gewahrsamstyps	144
b) Möglicher Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	145
3. Ingewahrsamnahme zum Schutz privater Rechte Dritter	146
4. Ingewahrsamnahme zur Feststellung der Identität	147
a) Abgrenzung Gewahrsam / Freiheitsentziehung zur Feststellung der Identität	148
b) Besondere Schwierigkeiten hinsichtlich des Übermaßverbots bei dieser Gewahrsamsvariante.....	149
5. Ingewahrsamnahme von Abgeordneten, Diplomaten und Angehörigen der Stationierungskräfte	150
a) Abgeordnete.....	150
b) Diplomaten, Konsule und Personal dieser Vertretungen.....	152
c) Angehörige von Stationierungstreitkräften.....	153
X. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	153
1. Art. 5 EMRK und dessen Relevanz für den polizeirechtlichen Gewahr- sam	153
2. Bedeutung der EMRK für die nationale Gesetzgebung und Recht- sprechung	154
3. Die Bedeutung des Art. 5 EMRK für den Schutzgewahrsam.....	155
4. Die Bedeutung des Art. 5 EMRK für den Unterbindungs- bzw. Besei- tigungsgewahrsam.....	156
a) Gewahrsam zur Verhinderung von Straftaten	157
b) Gewahrsam zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten.....	157
aa) Meinungsstand hinsichtlich des Gewahrsams zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten	158
bb) Auslegung des Begriffs der „strafbaren Handlung“ nach inner- staatlichem Recht	159
5. Die Bedeutung des Art. 5 EMRK für die übrigen deutschen Gewahr- samsformen	161
a) Art. 5 I lit. b EMRK.....	161
b) Art. 5 lit. d, lit. e und lit. f EMRK.....	162
6. Übereinstimmung der einzelnen Gewahrsamstypen mit den Grundsätzen des Art. 5 EMRK.....	163

7. Art. 9 - Art. 11 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (CCPR).....	163
---	-----

Dritter Teil

**Gerichtliche Überprüfung der Freiheitsentziehung,
Behandlung im Gewahrsam, Dauer des Gewahrsams**

XI. Gerichtliche Überprüfung gem. Art. 104 II S. 1 und S. 2 GG	165
1. Richtervorbehalt und grundgesetzliche Vorgaben des Art. 104 II GG.....	165
2. Durch die EMRK vorgegebene Mindeststandards für das gerichtliche Verfahren.....	166
3. Die Regelungen der einzelnen Bundesländer	166
4. Zuständigkeit der Amtsgerichte	167
a) Sachliche Zuständigkeit	167
b) Örtliche Zuständigkeit.....	168
c) Instanzielle Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.....	170
5. Verfahrensvorgaben	171
6. Problematik der „Unverzüglichkeit“	173
a) Grundsatz der vorherigen richterlichen Anordnung bei Freiheitsentziehungen	173
b) Zeitliche Eingrenzung des Begriffs der „Unverzüglichkeit“	174
aa) Keine Vergleichbarkeit mit der „Unverzüglichkeit“ des § 121 I BGB möglich	174
bb) Keine Anhaltspunkte aus Art. 5 III EMRK für deutsche Verhältnisse	174
cc) Art. 104 II S. 3 konkretisiert den Satz 2 auf eine überschaubare Größe	175
dd) Kein amtsgerichtlicher Dauerdienst erforderlich - allgemeine Dienststunden - Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen	176
7. Nachträgliche gerichtliche Überprüfung oder Rechtsschutz?.....	178
a) Es wurde noch keine amtsgerichtliche Überprüfung eingeleitet	178
aa) Entscheidung durch das Amtsgericht.....	178
bb) Verzichtbarkeit auf eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung? Meinungsstand	179

cc) Erforderlichkeit einer nachträglichen richterlichen Überprüfung .	181
dd) Zumindest hilfsweise „Sichtung“ der Fälle zur Vermeidung grob mißbräuchlicher Ingewahrsamnahmen der Polizei durch eine außenstehende Behörde.....	184
ee) Rechtsschutz durch das Verwaltungsgericht.....	184
b) Es wurde noch keine gerichtliche Überprüfung durch das Amtsgericht durchgeführt.....	185
aa) Amtsgerichtliche Entscheidung während der Freiheitsentziehung	185
bb) Amtsgerichtliche Entscheidung nach Ende der Freiheitsentziehung	186
XII. Behandlung der betroffenen Person während des Gewahrsams.....	188
1. Einleitung	188
2. Rechte des Ingewahrsamgenommenen zu Beginn des Gewahrsams	188
a) Bekanntgabe des Grundes der Festnahme.....	188
b) Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit einer nahestehenden Person ..	190
c) Belehrung des Betroffenen.....	192
3. Art und Weise der Behandlung von Personen während des Gewahrsams	193
a) Unterbringung des Betroffenen.....	193
b) Weitere Beschränkungen	194
XIII. Zeitdauer der Ingewahrsamnahme	195
1. Einleitung / Entwicklungen der letzten Jahre.....	195
2. Die Regelungen der einzelnen Bundesländer.....	196
a) Dauer des Gewahrsams	196
b) Gründe für eine sofortige Beendigung des Gewahrsams	197
c) Indizien zur Festlegung zeitlicher Obergrenzen beim Polizeigewahrsam	198
3. Gerichtsentscheidungen zur Gewahrsamsdauer	199
a) Das bayerische Urteil aus dem Jahre 1990.....	201
aa) Kein Verfassungsverstoß hinsichtlich der möglichen Zeitdauer des Gewahrsams.....	201
bb) Keine Abstufung der möglichen Höchstdauer nach dem Gewahrsamstyp erforderlich.....	203
b) Das sächsische Urteil aus dem Jahre 1996	203

aa) Keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich eines vierzehntägigen Gewahrsams.....	203
bb) Erfordernis einer abgestuften Höchstgrenze nach dem Gewahrsamstyp	204
4. Die Argumente für und gegen eine über Art. 104 II S. 3 GG hinausgehende, längere Gewahrsamsdauer	205
a) Die Argumente der Befürworter einer kurzen Gewahrsamsdauer.....	205
b) Die Argumente der Befürworter einer langen Gewahrsamsdauer	206
5. Stellungnahme zum Problem der Gewahrsamsdauer	207
a) Möglichkeit einer längeren Gewahrsamsdauer jenseits von Art. 104 II S. 3 GG	207
aa) Kein Widerspruch zu Art. 104 II S. 3 GG	207
bb) Kein Widerspruch zu anderen Grundrechten oder Bundeskompetenzen	208
b) Keine Möglichkeit einer exakten Bestimmung von zeitlichen Obergrenzen.....	209
c) Der Grundsatz der Normenbestimmtheit.....	212
d) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	213
e) Ergebnis	214

Vierter Teil

Schlußwort / Anhang

1. Schlußwort	216
2. Anhang	218
a) Gewahrsamsnormen	218
b) Sonstige Vorschriften.....	239
Literaturverzeichnis	241
Sachwortverzeichnis	249

Erster Teil

Einleitender Teil, Begriffsbestimmungen und statistischer Hintergrund

I. Polizeigesetze und Polizeigewahrsam

1. Einleitung / Anlaß der Arbeit

Die nachfolgende Arbeit beschäftigt sich mit einer der eingriffsintensivsten polizeilichen Standardmaßnahmen, dem Gewahrsam, der durch seine verschiedenen Eingriffskonstellationen eine Fülle von aktuellen Diskussionspunkten aufwirft. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Sicherheits- bzw. Unterbindungsgewahrsam als Hauptanwendungsfall gelegt werden, da sich eine effektive Gefahrenabwehr in das Vorfeld der konkreten, unmittelbar bevorstehenden Gefahr ausdehnen kann und daher erhebliche verfassungs- und kompetenzrechtliche Schwierigkeiten und Fragen in sich birgt.¹

Anlaß für die Bearbeitung dieses Themas war das Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom Mai 1996, in dem ein Großteil des neuen, innovativen Polizeigesetzes von *Sachsen* für verfassungswidrig erklärt wurde.² In diesem Urteil nahm das Gericht, neben verschiedenen Vorschriften zur Datenerhebung und Datenverarbeitung, auch zu einer verschärften Regelung des Gewahrsams Stellung und beschied unter anderem dem § 22 des Sächsischen Polizeigesetzes teilweise die Verfassungswidrigkeit mit der Folge, daß der Gesetzgeber in Dresden das Polizeigesetz in einigen Punkten bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode nachbessern muß. Durch diese aktuelle sächsische Entscheidung ist die Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen moderner Polizeigesetze erneut angefacht worden.³ Dabei bietet sich ein Vergleich zu ei-

¹ Dieser Problembereich ist in der letzten Zeit im Zusammenhang mit Vorfeldermittlungen verstärkt diskutiert worden.

² Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. Mai 1996, Az. Vf. 44-II-94.

³ Erste Aufsätze in Reaktion auf das Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes: *Knemeyer/Keller* in SächsVBl. 1996 S. 197 ff.; *Habermehl* in SächsVBl. 1996 S. 201 ff.; *Bäumler* in NVwZ 1996 S. 765 ff.; *Paeffgen* in NJ 1996 S. 454 ff.; *Schenke* in DVBl. 1996 S. 1393 ff.; *Rimmele* in SächsVBl. 1996 S. 32 ff.

ner bayerischen Entscheidung aus dem Jahre 1990 an, in der der Bayerische Verfassungsgerichtshof⁴ eine vergleichbare Gewahrsamsregelung in Art. 17 und Art. 20 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes für verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen hat.

Die Aufgabe dieser Arbeit besteht darin, die Problembereiche und Streitstände rund um den polizeirechtlichen Gewahrsam systematisch aufzuarbeiten sowie auch auf Randprobleme, wie dessen Verhältnis zu anderen Gesetzen, einzugehen. Bei der Betrachtung dieser Problempunkte soll immer auch die praktische Durchsetzbarkeit der gefundenen Problemlösungen angemessen berücksichtigt werden, da die Polizei diese Gesetze im täglichen Leben, teilweise in Extremsituationen umsetzen und durch personelle, räumliche und örtliche Engpässe behindert, zusätzlich die elementaren, verfassungs- und verfahrensrechtlich vorgegebenen Grundsätze beachten muß. Ein detailliert durchdachtes Regelwerk nutzt daher wenig, wenn es völlig praxisfern ist und die Beamten vor Ort im Stich läßt.⁵ Die Polizeigesetze müssen bis zu einer vertretbaren Grenze praxisnah ausgelegt werden können und dürfen nicht mit theoretischen Abwägungen überfrachtet werden; trotzdem müssen sie den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der betroffenen Personen natürlich voll genügen.

2. Allgemeine Übersicht über Polizeigesetze und Polizeigewahrsam

a) Allgemeines zu den Polizeigesetzen

Das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr und somit die Polizeigesetze sind nach den Art. 30 und Art. 70 I GG Ländersache, weil kein Fall von Bundesgesetzgebungskompetenz der Art. 71 ff GG einschlägig ist. Demzufolge erklärt sich auch die Verschiedenheit der Ländergesetzgebung in einzelnen Punkten, da jedes Bundesland mehr oder weniger von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, wobei einige Polizeigesetze Beispielfunktion hatten, an denen sich andere Bundesländer orientierten. Für den großen Novellierungsschub in den Jahren 1989 und 1990, bei dem die Grundsätze zur Datenerhebung und Daten-

Eine Kurzzusammenfassung des Urteilsinhaltes in NJW 1996 S. 1949 f. Die Änderungen des Gesetzes aus dem Jahre 1994 sind anschaulich bei *Gnant*, PolG des Freistaates Sachsen dargestellt.

⁴ Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 2. August 1990, Az. Vf. 3-VII-89 in BayVBl. 1990 S. 654 ff. = NVwZ 1991 S. 664 ff.

⁵ Eine solche Sichtweise wird immer wieder von Praktikern in Gutachten oder Anhörungen verlangt; vergl. auch OLG Nürnberg in NVwZ-RR 1991 S. 69: „Man darf die Entscheidungssituation eines Polizeibeamten vor Ort unter Einsatzbedingungen nicht mit der nachträglichen Betrachtung aufgrund eines längeren gerichtlichen Verfahrens mit umfangreicher Beweisaufnahme, ausführlichen rechtlichen Erwägungen und Kommentarstudiums der Rechtsprechung gleichsetzen.“

verarbeitung sukzessive in alle Polizeigesetze eingearbeitet wurden, waren als Beispiel dazu im wesentlichen die Länder *Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen* und *Saarland* richtungsweisend und dienten als Orientierungshilfe für die anderen Bundesländer.⁶ Nach der Wiedervereinigung⁷ von *Bundesrepublik Deutschland* und *Deutscher Demokratischer Republik* am 3. Oktober 1990 mußte in den neuen Bundesländern gesetzgeberisch schnell gehandelt werden, da das Polizeiaufgabengesetz der DDR (DDRPAG), welches von der Volkskammer noch kurz vor der Einigung im September verabschiedet wurde, nur bis zum Ende des Jahres 1991 in den neuen Bundesländern übergangsweise Gültigkeit hatte und dann durch eigene Landesgesetze abgelöst werden mußte. Bedingt durch diesen Zeitdruck von einviertel Jahren bot sich teilweise eine Übernahme der in den alten Bundesländern „erprobten und bewährten“ Regelungen an. Dabei haben sicherlich auch die Länderpartnerschaften (z.B. *Baden-Württemberg* und *Sachsen; Nordrhein-Westfalen* und *Brandenburg*, sowie *Rheinland-Pfalz* und *Thüringen*) eine Rolle gespielt.⁸ In späterer Zeit sollte dann das oben genannte, im Anschluß verabschiedete Polizeigesetz von *Sachsen*, in der Fassung des Änderungsgesetzes von 1994, als eines der fortschrittlichsten Regelwerke gelten, in dem der Polizei neue umfangreiche Kompetenzen gerade im Bereich der Vorfeldermittlung, Ausspähen von Wohnungen auch bei Verdachtsmomenten, eingeräumt werden sollten. Ob ein derart weitgehendes Gesetz nun auch nach dem Leipziger Urteilsspruch für die Zukunft Beispielfunktion haben kann, muß noch abgewartet werden. Die Bundesländer *Brandenburg, Niedersachsen* und *Sachsen-Anhalt* planten zumindest vergleichbare Gesetze bzw. hatten diese in der Zwischenzeit schon verabschiedet.⁹ Als Grundlage für die heutigen Polizeigesetze der Länder gilt aber im Kern noch der Musterentwurf eines Polizeigesetzes (MEPoIG) aus den Jahren 1976/1977, welcher im Wege einer freiwilligen Selbstkoordination der Länder zur Vereinheitlichung ihrer Polizeigesetze erging.¹⁰ Dabei wurden unter

⁶ Vorwort zu *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, 2. Aufl. 1996.

⁷ Vergl. dazu auch *Kutscha* in NJ 1994 S. 545 ff.; *Knemeyer/Müller* in NVwZ 1993 S. 437 ff.; *Riegel* in LKV 1993 S. 1 ff.

⁸ So *Knemeyer/Müller* in NVwZ 1993 S. 441, die davon sprechen, daß dieser Einfluß deutlich zu spüren ist; ebenso *Riegel* in LKV 1993 S. 1.

⁹ Vergl. GVBl. I Brandenburg 1996 (vom 21. März 1996) S. 74 ff., insbesondere S. 83 ff.; GVBl. Niedersachsen 1994 (vom 19. April 1994) S. 172 ff., insbesondere S. 181 ff.; GVBl. Niedersachsen 1996 (vom 20. Mai 1996) S. 230 f.; dazu auch *Waechter* in NdsVBl. 1996 S. 197 ff.; GVBl. Sachsen-Anhalt 1996 (vom 2. Januar 1996) S. 2 ff. Alle drei Bundesländer haben die gesetzliche Höchstdauer für den polizeirechtlichen Gewahrsam durch Gesetzesänderung im Jahre 1996 auf vier Tage festgesetzt bzw. erhöht.

¹⁰ Der Text dieses Gesetzesentwurfs wurde von der Innenministerkonferenz am 25. November 1977 beschlossen. Einen Vergleich des Musterentwurfs und des Alternativentwurfs des Arbeitskreises Polizeirecht aus dem Jahre 1979 bietet *Riegel* in DVBl. 1979 S. 709 ff.